

Mitgliederinformation zum Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Wir haben aus Informationen des DBB eine Zusammenstellung in Kurzform erarbeitet, die die wichtigsten Änderungen übersichtlich darstellt.

Die Informationsveranstaltung des DPMA am 19. Februar 2002 hat gezeigt, daß großes Interesse besteht, über die Neuregelung der Beamtenversorgung weitere Einzelheiten zu erfahren.

Das Gesetz wurde am 20.12.2001 im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I Nr. 77 S. 3926 ff. veröffentlicht. Eine nur zum Lesen geeignete Version ist unter <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/b101074f.pdf> erhältlich.

Der Gesetzestext wie er diesen beiden Quellen entnehmbar ist, enthält nur die Änderungen des Gesetzes und ist daher nur dann verständlich, wenn man den alten Gesetzestext zum Vergleich hinzuzieht. Sicher werden demnächst "lesbare" Gesetzestexte zur Verfügung stehen.

Für Irritationen haben Ankündigungen konkurrierender/anderer Gewerkschaften gesorgt, die angeblich bereits jetzt Klage gegen das Versorgungsänderungsgesetz 2001 erheben wollen. Tatsache ist, dass derartige Klagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt noch nicht möglich sind, weil die maßgeblichen Verschlechterungen erst im Jahre 2003 greifen und es zuvor wegen fehlender Betroffenheit keinen Klagegrund gibt. Näheres hierzu siehe: <https://www.dbb.de>

Nun zum aktuellen Sachstand:

Nachdem der Bundesrat hat am 20. Dezember 2001 dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 zugestimmt hat, wird das Gesetz nun mit den wesentlichen Änderungen zum 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Der Deutsche Bundestag hatte das Versorgungsänderungsgesetz 2001 bereits am 30. November 2001 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet. Mit dem Gesetz soll nach Aussagen der Bundesregierung eine wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen aus dem Altersvermögensergänzungsgesetz und dem Altersvermögensgesetz auf die Beamtenversorgung erreicht werden. Es sind vor allem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- + Bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die bis 2002 erbrachte Versorgungsrücklage i.H.v. 0,6% wird dabei berücksichtigt. Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses wird der Höchstversorgungssatz von 75% auf **71,75%** abgesenkt. Entsprechend sinkt der jährliche Steigerungssatz von 1,875% auf 1,79375%.

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Jürgen Mume
Telefon 089.2195-3024

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.dbb.de

aktuell

Informationsdienst des VBGR

Erscheint unregelmäßig
Nachdruck honorarfrei
Quellenangabe erbeten

- + Die aktiven Beamten erhalten die Möglichkeit, private Vorsorge zu betreiben und werden ab 2002 in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Altersvorsorge einbezogen.
- + Der Aufbau der Versorgungsrücklage wird für acht allgemeine Anpassungen ausgesetzt. Der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen mit um jeweils 0,2% verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird ab 2011 unverändert fortgesetzt und endet nach sieben Einkommensanpassungen voraussichtlich im Jahre 2017.
- + Die Versorgungsrücklagen wachsen auch während der Zeit der Aussetzung weiter an. Der bis 2002 erreichte Basiseffekt von 0,6% wird Jahr für Jahr ebenso wie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus den Versorgungsrücklagen zugeführt.
- + Die Hinterbliebenenversorgung wird in die Reformmaßnahmen mit einbezogen. Das Witwen-/Witwergeld wird von 60% auf 55% herabgesetzt.
- + Die Mindestversorgung bleibt insgesamt von den Absenkungsmaßnahmen ausgenommen.
- + Es werden Kindererziehungszuschläge, Kindererziehungsergänzungszuschläge, Kinderzuschläge zum Witwengeld sowie Pflege- und Pflegeergänzungszuschläge eingeführt.
- + In die Änderungsvorhaben werden alle Versorgungsempfänger mit einbezogen, also auch die vorhandenen Versorgungsempfänger und die versorgungsnahen Jahrgänge.

* * *

Das Gesetzesvorhaben enthält weitere Änderungen. Zu den wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden nur noch dann berücksichtigt, wenn sie für die Laufbahn des Beamten förderlich sind.
- Die Kosten einer Bestattung sind nur noch bis zur Höhe des Sterbegeldes erstattungsfähig.
- Witwengeld wird nur noch gewährt, wenn der Lebenszeitbeamte selber Anspruch auf Ruhegehalt hatte.
- Die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe mit der Folge des Ausschlusses der Witwen-/Witwerversorgung wird auf ein Jahr erweitert.
- Die Reduzierung des Witwengeldes (von 60% auf 55%) gilt nur für Neufälle bei lebensjüngeren Ehepartnern (die bei Inkrafttreten des Gesetzes jünger als 40 Jahre sind) und für Ehen, die ab dem Jahre 2002 geschlossen werden. Die Mindestversorgung bleibt von der Niveauabsenkung ausgenommen.

- Anspruch auf Waisengeld entsteht erst dann, wenn dem verstorbenen Beamten selber ein Anspruch auf Ruhegehalt zugestanden hätte.
- Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt worden ist.
- Die Definition des Dienstunfalls und die Bestimmungen dazu, was als "zum Dienst gehörend" angesehen wird, werden neu gefasst.
- Die ärztliche Untersuchung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit eines Beamten kann künftig nicht allein durch Amtsärzte erfolgen, sondern ist auch durch andere Ärzte möglich, die besondere Erfahrungen hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen beruflicher Tätigkeiten besitzen.
- Bei der Dienstunfallversorgung (erhöhtes Unfallruhegehalt) wird allein auf die objektive Komponente des Vorliegens einer besonderen Lebensgefahr abgestellt. Es wird nicht mehr die subjektive Komponente des Lebenseinsatzes verlangt.
- Unfallfürsorgeleistungen nach einem Dienstunfall, der nicht innerhalb der zweijährigen Ausschlussfrist gemeldet wird, werden nur dann gewährt, wenn der Beamte mit der Möglichkeit einer einen Anspruch auf Unfallfürsorge begründeten Folge des Unfalls nicht rechnen konnte.
- Regelungen über einen Kindererziehungszuschlag lösen das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 29. Juni 1998 zum 31.12.2001 ab.
- Ein Kinderergänzungszuschlag wird gewährt, wenn nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen.
- Das Witwengeld erhöht sich für jeden Monat der anrechenbaren Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hatte, um einen Kinderzuschlag.
- Die nicht erwerbsmäßige Pflege pflegebedürftiger Kinder und Fälle der nicht erwerbsmäßigen Pflege, die keine Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt haben, führen künftig zu Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlägen.
- Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten die Zuschlagsregelungen vorübergehend.
- Zuviel gezahlte Versorgungsbezüge werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangt. Auf die Einrede der Entreicherung kann sich ein Beamter nur berufen, wenn der monatliche Zahlbetrag 300 DM nicht übersteigt und der Beamte diesen Betrag gutgläubig verwendet hat.
- Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen bestimmter Höchstgrenzen gezahlt. Renten aus einer gesetzlichen Unfallversicherung werden in die Anrechnung einbezogen.

- Wenn Ansprüche aus einer aufgelösten Ehe nicht geltend werden, darauf verzichtet oder eine Abfindung oder dergl. gezahlt wird, wird dennoch der Betrag bei einer Wiederverheiratung auf die Versorgung angerechnet, der als Folge einer Geltendmachung zu zahlen gewesen wäre.
- Bis zum endgültigen Abschmelzen der Höchstversorgung wird die bisher erreichte Versorgung nur entsprechend einem besonderen Anpassungsfaktor gewährt.
- Der Besitzstand eines im Ruhestand befindlichen Beamten bei einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis wird gewahrt.
- Das Sondervermögen der Versorgungsrücklagen ist erst ab dem 1. Januar 2017 einzusetzen ist.
- Steuerlich gefördert werden Altersvorsorgebeiträge, die zugunsten von Altersvorsorgeverträgen geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen erfüllt sind.
- Zur Errechnung der höchstmöglichen staatlichen Förderung ist es notwendig, dass Mindesteigenbeiträge geleistet werden, die sich am erzielten Einkommen orientieren.
- Der Zulageberechtigte kann Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der Zulage in Höhe der in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen festgelegten Beträge jährlich als Sonderausgaben abziehen. Der Sonderausgabenabzug steht im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten jedem Ehegatten gesondert unter der Voraussetzung zu, dass Altersvorsorgebeiträge von beiden Ehegatten gezahlt werden.
- Die vor dem 1. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern zurückgelegten Zeiten werden bei der Versorgung kommunaler Wahlbeamter berücksichtigt.
- Die Fortzahlung von Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten bei vorübergehender Dienstunfähigkeit wird in der Erschwerniszulagenverordnung geregelt.

* * *

Der Bundesrat ist nicht Empfehlungen gefolgt, den Vermittlungsausschuss anzurufen. So ist der Bundesrat nicht Anträgen gefolgt,

- die Erhebung eines Versorgungszuschlags zur Vermeidung der Nicht-Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten bei Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gesetzlich zu regeln,
- beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen in stärkerer Weise eine Doppelalimentation zu vermeiden, indem alle Verwendungseinkommen – unabhängig von Besoldungs- oder Vergütungsgruppen – einschließlich vertraglich vereinbarter Vergütungen zugrunde gelegt werden,

- die Niveauabsenkung der Beamtenversorgung bis zum Jahr 2017 insgesamt auf 5,2% zu begrenzen, weil die Absenkung des Versorgungsniveaus um insgesamt 6,3% keine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung darstellt, sondern zu einer überproportional hohen Belastung und damit zu einem Sonderopfer der Versorgungsempfänger führt,
- unbillige Härten für diejenigen Personen zu vermeiden, die insbesondere aus Altersgründen nicht die Möglichkeit haben, durch den Aufbau einer privaten Altersvorsorge die Folgen aus der Abflachung ihrer Versorgungsbezüge aufzufangen.

Mit dem Gesetz sieht der DBB Vorleistungen der Beamten und Versorgungsempfänger im Rahmen einer wirkungsgleichen Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung nicht bzw. völlig unzureichend berücksichtigt. Die Absenkung des Versorgungshöchstsatzes auf unter 72% stellt eine nicht akzeptable Überkompensation dar. Dies gilt um so mehr, als nicht einmal sichergestellt wird, dass dieser Höchstsatz bei normalem Berufsverlauf auch in allen Laufbahnen und Laufbahngruppen erreicht werden kann. Der DBB beanstandet, dass nicht alle steuerpflichtigen Beamten und Versorgungsempfänger in die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge einbezogen sind und für vorhandene Versorgungsempfänger und versorgungsnahen Jahrgänge keine sachgerechten Übergangs- bzw. Bestandsschutzregelungen getroffen wurden.

Über die gesetzlichen Neuregelungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 informiert eine Broschüre mit dem Titel "Versorgungsänderungsgesetz 2001" aus der Reihe DBB-Argumente, die demnächst an die Mitglieder verteilt wird.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr VBGR-Vorstand